

64. 1. Unterbricht die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Nichtigkeitsklägers das Patentstreitverfahren mindestens dann, wenn er Gewerbetreibender ist und die Umstände dafür sprechen, daß er die Klage mit Rücksicht auf seinen Gewerbebetrieb erhoben hat?

2. Über Aufnahme des unterbrochenen Patentstreitverfahrens.

R.D. §§ 1, 10, 11. PatG. § 28.

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1933 i. S. M. (Bekl.) w.

1. W. als Verwalter im Konkurs der D. L. u. R. GmbH. (Kl.),

2. Firma D. L. u. R. Inh. P. K. (Streitgehilfe). I 59/33.

I. Reichspatentamt.

Dem Beklagten ist mit Wirkung vom 13. März 1927 das Patent 475488 erteilt worden. Die Firma D. L. u. R. GmbH. hat gegen das Patent die Nichtigkeitsklage erhoben und diese auf § 10 Abs. 1 Nr. 1 PatG. gestützt. Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Im Laufe des Verfahrens wurde über das Vermögen der ursprünglichen Klägerin Konkurs eröffnet und W. zum Konkursverwalter bestellt. Die Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamts erklärte das Patent 475488 für nichtig. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Aus den Gründen:

In verfahrensrechtlicher Beziehung ist vorauszuschicken, daß Klagepartei jetzt W. als Verwalter im Konkurs der Firma D. L. u. R. GmbH. ist. Damit ist im Gegensatz zur Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 20. Juni 1932 (inzwischen abgedr. in Mitt. 1932 S. 217) angenommen, daß der Nichtigkeitsstreit zur Konkursmasse des Nichtigkeitsklägers gehört, obwohl die Nichtigkeitsklage eine sog. Popularklage ist, die von jedermann erhoben werden kann. Der Grund hierfür liegt darin, daß durch die Erhebung der Nichtigkeitsklage

zwischen dem Nichtigkeitskläger und dem Patentinhaber eine vermögensrechtlich bedeutsame Beziehung geschaffen wird. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht bereits in der Entscheidung vom 13. Januar 1906 ausgesprochen (JW. 1906 S. 206 Nr. 31). Es handelte sich dort um die Frage, ob die Erben des Nichtigkeitsklägers den Rechtsstreit aufnehmen können. Die Frage ist bejaht worden. Es heißt in den Gründen jenes Urteils:

Wenn auch die Nichtigkeitsklage . . . eine Popularklage ist und deshalb die Rechtsprechung sie nicht zu den vom Konkurse des Nichtigkeitsklägers erfaßten Vermögenswerten rechnet, so schafft doch die durch Erhebung der Klage betätigte Ausübung der Anfechtungsbefugnis ein festes Rechtsverhältnis unter den Parteien, in welches die Nachfolge der Universaljurzessoren auch auf der klagenden Seite nicht ausgeschlossen erscheint.

Ebenso ist in der Rechtsprechung die Rechtskraftwirkung im Nichtigkeitsstreit anerkannt und ausgesprochen, daß der mit seiner Nichtigkeitsklage rechtskräftig abgewiesene Nichtigkeitskläger nicht so wie jeder Dritte dastehe (RGZ. Bd. 139 S. 5), wiederum ein weiteres Zeichen dafür, daß die Erhebung der Nichtigkeitsklage besondere Beziehungen zwischen den Parteien des Nichtigkeitsstreits schafft. Diese besonderen Beziehungen laufen aber auf eine Rechtslage von vermögensrechtlichem Charakter hinaus (vgl. über die entsprechende Rechtslage beim Einspruch RGZ. Bd. 125 S. 58 [64], Bd. 138 S. 346 [348 flg.]). Wie Ffah bei Besprechung der Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts (in Mitt. a. a. O.) mit Recht bemerkt, kann der Gemeinschuldner zum Nachteil der Masse aus der Nichtigkeitsklage durch einen Vergleich mit dem Patentinhaber nicht unerhebliche Beträge heraus schlagen. Zutreffend wird auch dort auf den engen Zusammenhang zwischen der Verletzungsklage und der Nichtigkeitsklage als ihrem Gegenstück hingewiesen, beide gleichermaßen den eingerichteten Gewerbebetrieb des Nichtigkeitsklägers betreffend (f. RGZ. Bd. 134 S. 379). Wollte man einen gegenteiligen Standpunkt einnehmen, so würde es zu unhaltbaren Ergebnissen führen, wenn der im ersten Rechtszug obsiegende Nichtigkeitskläger verfürbe in der Zeit zwischen der Zustellung der das Patent vernichtenden Entscheidung des Reichspatentamts und der Einlegung der Berufung. Denn dann wäre dem Patentinhaber die Möglichkeit genommen, die erstinstanzliche Entscheidung überhaupt anzufechten, eine Auffassung, die ja

bereits in dem vorher angeführten Reichsgerichtsurteil vom 13. Januar 1906 als unhaltbar abgelehnt worden ist. Dieser Lage gegenüber, wie sie in Wirklichkeit besteht, müssen rein begriffliche, „theoretisierende“ Bedenken über den vermögensrechtlichen Charakter der einmal erhobenen Nichtigkeitsklage zurückstehen. Jedenfalls wird eine Beziehung der Nichtigkeitsklage zu dem Vermögen des Nichtigkeitsklägers stets dann anzunehmen sein, wenn dieser Gewerbetreibender ist und die Umstände dafür sprechen, daß er die Klage mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb erhoben hat. Das ist hier nach der Sachlage zweifellos der Fall. Die Konkursöffnung über das Vermögen des Nichtigkeitsklägers hat also das Verfahren unterbrochen, entsprechend den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Nicht geeignet zur entsprechenden Anwendung sind bloß die Formvorschriften der Zivilprozeßordnung über die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens. Aufgenommen wird daher das Verfahren vom Konkursverwalter durch formlose Erklärung gegenüber dem Reichsgericht. So ist es auch hier geschehen, und dies entspricht der ständigen Übung des Reichsgerichts (vgl. *Stah PatG.* § 10 Anm. 11, S. 396/397; *Frauße PatG.* S. 268, Anm. 2 IIIc zu § 28, auch S. 249, Anm. 4 Va zu § 24). . .